

## Corporate Governance Bericht

### Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Hessen

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach erklären gemäß Nr. 1.3 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen:

Die Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach hat im Geschäftsjahr 2021 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen in der gültigen Fassung entsprochen und wird den geltenden Empfehlungen auch künftig entsprechen mit Ausnahme folgender Empfehlungen:

Referenz PCGK	Inhalt	Begründung für Abweichung
Nr. 3.3.2	Für Mitglieder der Geschäftsleitung <b>soll</b> in der D&O-Versicherung ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen Jahresvergütung vereinbart werden.	Der derzeit gültige Anstellungsvertrag von Herrn Greiner und alle vorhergehenden enthielten ebenfalls keine Vereinbarung eines Selbsthalts bei der D&O-Versicherung. Herr Greiner ist in die D&O-Versicherung der Gesellschaft einbezogen, die bereits im Jahre 2003 ohne Selbstbehalt abgeschlossen wurde. Eine Neuverhandlung der Vertragskonditionen wird nicht als opportun angesehen, zumal der Zweck des Selbsthaltes, die Geschäftsleitung durch eine mögliche Inanspruchnahme im Wege der Haftung zu einer abwägenden Haltung beim Eingehen von größeren Risiken zu veranlassen, dadurch erreicht wird, dass in diesen Fällen eine enge Abstimmung mit dem Gesellschafter stattfindet.
Nr. 4.3.2	Bei Abschluss von Anstellungsverträgen <b>soll</b> darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen	Die Gesellschaft ist als Weingut an einer langfristigen Geschäftspolitik interessiert. Es ist nicht branchenüblich, die Laufzeit der Geschäftsführungsverträge durch einen Abfindungs-Cap auf max. zwei Jahre zu begrenzen. Der derzeit gültige Anstellungsvertrag von

	den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.	Herr Greiner und alle vorhergehenden enthielten ebenfalls keine Vereinbarung eines Abfindungs-Caps.  Herr Greiner ist seit Gründung der Gesellschaft deren Geschäftsführer. Aufgrund der Erfahrungen in der langjährigen Zusammenarbeit mit ihm wird die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps, welches das finanzielle Risiko des Gesellschafters im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung begrenzen soll, nicht als notwendig angesehen.
Nr. 5.1.4	Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans <b>soll</b> nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.	Von dem in § 11 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages eingeräumten Alleinentscheidungsrecht wurde bisher nicht Gebrauch gemacht und soll auch in Zukunft nicht Gebrauch gemacht werden. Die Regelung wird sobald wie möglich aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichen.
Nr. 5.1.8	Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, <b>soll</b> nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr <b>sollen</b> Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.	Der Personalausschuss entscheidet – mit Ausnahme der (Wieder-) Bestellung des Geschäftsführers und den Bedingungen des Geschäftsführerdienstvertrages – über alle weiteren personellen Maßnahmen. Bei Widerspruch durch ein Ausschussmitglied ist die entsprechende Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.  Diese Regelung stellt die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft in oftmals eilbedürftigen Personalentscheidungen sicher. Sie trägt aber auch Gewähr dafür, dass bei problematischen Entscheidungen das Plenum entscheidet.

### **Offenlegung der Vergütungen (Vergütungsbericht)**

Gemäß Nr. 6.2.1 soll die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

<b>Name</b>	<b>Festvergütung</b>	<b>Tantieme</b>	<b>Nebenleistungen</b>	<b>Gesamtbrutto</b>
Herr Dieter Greiner	145.000 €	16.056 €	- Dienstwagen - jährlicher Beitrag Altersvorsorge i.H.v. 17.545 €	178.601 €

Eine Leistungszusage für den Fall der Beendigung der Tätigkeit wurde nicht gegeben.

### **Anteil der Frauen im Aufsichtsrat (Nr. 6.1)**

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehörten 4 Frauen an. Der Frauenanteil betrug also 33 v. H.